

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Langenlonsheim vom 05.09.2018

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Grundsatz

Die Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2 – Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3 – Entgeltliche Leistungen

1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Langenlonsheim Kostenersatz erheben.

2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.

3) Darüber hinaus können Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

- 1) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 bis 3 LBKG)
- 2) die Erteilung von Unterricht in Schulen, Kindergärten, Seniorenzentren oder bei sonstigen Institutionen,
- 3) die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4 – Schuldner

1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

2) Gebührenpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter, Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 – Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr zum Feuerwehrhaus und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne des Abs. 2.

4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

5) Mit den sich nach den Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Langenlonsheim zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H. insbesondere für Lagerhaltung
- b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Langenlonsheim zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H. für Zwischenlagerung und Transport

- c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Fahrzeuge: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H.
- 6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind, die der Verbandsgemeinde Langenlonsheim in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H., zu ersetzen.
- 7) Bei Einsätzen „Fehlalarm Brandmeldeanlagen“ werden 300,- € pauschal pro Einsatz berechnet.

§ 6 – Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- 1) Der Anspruch auf Erstattung der Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- 2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- 3) Die zu erstattenden Kosten bzw. Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheids fällig. Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim ist berechtigt, vor Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

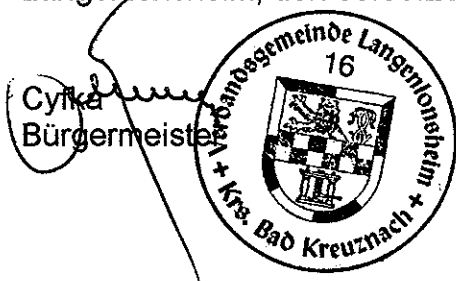
§ 7 – Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Langenlonsheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8 – Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2012 außer Kraft.

Langenlonsheim, den 05.09.2018



Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Langenlonsheim vom

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten

(Einsatz des eigenen Personals)

Die Personalkosten werden wie folgt berechnet:

1. Pauschalisierte/tatsächliche Personalkosten

*Die fortgewährten Leistungen an private Arbeitgeber von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen oder Verdienstausfälle von selbstständigen Feuerwehrangehörigen werden in **voller** Höhe, zuzüglich eines Verwaltungsaufwandes von **5%** in Rechnung gestellt.*

Für Feuerwehrangehörige die keinen Verdienstausfall geltend machen, gilt:

Je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen wird eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von **31,00 Euro**

erhoben, die auf einer Eckkostenerhebung beruht. In diese Eckkostenerhebung einbezogen wurden insbesondere die Kosten für den Einsatz fortgewährter Leistungen an private Arbeitgeber ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger und von Verdienstausfällen an selbstständige Feuerwehrangehörige sowie die Kosten für Aufwandsentschädigungen.

Die Tarife für die Personalkosten werden künftig turnusgemäß alle 3 Jahre an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

2. Zusätzliche personenbezogene Kosten

Kosten für die Verpflegung der Einsatzkräfte, für die Reinigung und Prüfung der persönlichen Ausrüstung, sowie für Entgeltfortzahlungen nach Dienstunfällen (§ 13 Abs.2 Satz 5 LBKG) sind in dieser Pauschale nicht enthalten und werden dem Kostenpflichtigen nach dem nachgewiesenen Aufwand berechnet.

Die Mindesteinsatzzeit beträgt grundsätzlich eine halbe Stunde. Die nachfolgende Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

2. Für die Sicherheitswachen kann anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 13,00 EUR je volle Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt werden.

II. Sachkosten

(Einsatz von Fahrzeugen)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden der Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Die Mindesteinsatzzeit beträgt grundsätzlich eine halbe Stunde. Die nachfolgende Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

Bei den Sicherheitswachen wird für das Fahrzeug eine Einsatzstunde berechnet.

1. Löschfahrzeuge		Euro
1.1. Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	61,00€
1.2. Kleintanklöschfahrzeug	KTLF	75,00€
1.3. Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	TSF-W	75,00€
1.4. Löschgruppenfahrzeug 8/6	LF 8/6	80,00€
1.5. Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16	HLF 20/16	160,00€
1.6. Tanklöschfahrzeug 16/25	TLF 16/25	160,00€
2. Sonderfahrzeuge		
2.1. Rüstwagen 1	RW 1	82,00€
2.2. Mehrzweckfahrzeug	MZF	82,00€
3. Sonstige Fahrzeuge		
3.1. Einsatzleitfahrzeug	ELF	50,00€
3.2. Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	50,00€
3.3. Anhängerleiter	AL	51,00€
3.4. Rettungsboot	RTB	40,00€
4. Feuerwehrtechnisches Gerät		
4.1. Beleuchtungssatz mit 2 Scheinwerfern je Scheinwerfer einzeln		15,00€ 8,00€
4.2. Be- und Entlüftungsgerät		10,00€
4.3. Feuerlöscher		5,00€/Tag
4.4. Motorsäge		10,00€
4.5. Notstromaggregat bis einschl. 10 KVA		8,00€
4.6. Pressluftatmer		31,00€
4.7. Schmutzwasserpumpe		30,00€
4.8. Schlauchmaterial B/C		5,00€/Tag
4.9. Strahlrohr B/C je weiterer Tag		5,00€/Tag 3,00€/Tag
4.10. Tauchpumpe 4/1, 8/1, 15/1		20,00€
4.11. Tragkraftspritze TS über 400l		20,00€
4.12. Ölauffangbehälter bis 1000l		31,00€
III. Neue Gebührensätze für:		
1. Schlauchwerkstatt		
1.1. Druckschlauch reinigen, prüfen, trocknen		10,00€
1.2. Vulkanisieren Druckschlauch pro Flickstelle		10,00€
1.3. Einbinden Kupplung, Druckschlauch:		
1.3.1. B		6,00€

1.3.2. C	5,00€
1.3.3. D	4,00€
1.4. Prüfen Druckschlauch B/C	5,00€
1.5. Prüfen Saugschlauch A/B	7,50€
2. Reinigung Kleiderkammer	
2.1 Überjacke HUPF	5,00€
2.2 Überhose HUPF	4,00€
2.3. Handschuhe	1,00€
2.4. Flammenschutzhaube	1,00€
2.5. Latz- und Bundhose	3,00€
3. Atemschutzwerkstatt	
3.1 Befüllen von Atemluftflaschen	7,50€

Hinweis auf Rechtsfolgen:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55450 Langenlonsheim, den 05.09.2018

